

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1957

Nummer 83

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 10. 7. 1957, Öffentliche Sammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. S. 1621.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 7. 1957, Wohnungsgeldzuschuß für Angestellte. S. 1621.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose

Bek. d. Innenministers v. 10. 7. 1957 —
I C 4 / 24—12.27

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose — Generalsekretariat — in Augsburg, Schießgrabenstraße 24/II, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1957 bis 15. 1. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind

- a) der Vertrieb von Briefverschlusssmarken (Weihnachtsverschlusssmarken),
- b) Werbung von fördernden Mitgliedern

zulässig.

— MBl. NW. 1957. S. 1621.

D. Finanzminister

Wohnungsgeldzuschuß für Angestellte

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1957 —
B 4130—3615/IV/57

Nach § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 (MBl. NW. S. 1501) wird bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Besoldungsneuregelungen in den Vergütungsgruppen VII bis X TO.A und Kr.b bis Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

Durch das Zweite Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 173) ist für die Landesbeamten

der Wohnungsgeldzuschuß mit Wirkung vom 1. April 1957 neu geregelt worden. § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 wird dadurch rückwirkend von seinem Inkrafttreten an gegenstandslos. Da das Zweite Besoldungsänderungsgesetz weder die Bezeichnung des Wohnungsgeldzuschusses noch die Einteilung der Tarifklassen geändert hat, ist der Wohnungsgeldzuschuß für die Angestellten wieder nach den Tarifklassen der Anlage 1 und 2 zur TO.A und der Anlage 2 zur Kr.T zu gewähren, d. h. in den Vergütungsgruppen VII bis X TO.A und Kr.b bis Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T wieder nach der Tarifklasse V.

Auf Grund des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 258) gelten rückwirkend ab 1. April 1957 auch für die Angestellten die erhöhten Sätze des Wohnungsgeldzuschusses nach dem Zweiten Besoldungsänderungsgesetz.

Ich bitte, den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den auf Grund des erhöhten Wohnungsgeldzuschusses zustehenden Bezügen, sofern dies möglich ist, mit den Bezügen für den Monat August, andernfalls mit den Bezügen für den Monat September, auszu zahlen. Sofern eine Auszahlung mit den Bezügen für den Monat August nicht möglich ist, bin ich damit einverstanden, daß den Angestellten der Vergütungsgruppen I bis VI TO.A und der Vergütungsgruppe Kr.a der Anlage 2 zur Kr.T eine Abschlagszahlung in Höhe des ungefähren Nettomehrbetrages, der auf die Monate April bis August entfällt, geleistet wird. Die Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X TO.A und der Vergütungsgruppen Kr.b bis Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T haben die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses im wesentlichen schon auf Grund der Bestimmung des § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 erhalten, so daß sich eine Abschlagszahlung erübrigt.

Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 3 zum LBesG) auf Grund des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes ist in der Anlage abgedruckt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Wohnungsgeldzuschuß

Ortsklasse	in Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	monatlich					
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) für Beamte ohne kinderzuschlagberechtigende Kinder						
S	250	202	166	135	106	81
A	215	172	141	115	91	68
B und C	180	142	116	95	76	55
b) für Beamte mit einem kinderzuschlagberechtigenden Kind						
S	262	214	178	147	118	93
A	226	183	152	126	102	79
B und C	189	151	125	104	85	64
c) für Beamte mit zwei kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	280	232	196	165	136	111
A	242	199	168	142	118	95
B und C	202	164	138	117	98	77
d) für Beamte mit drei kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	298	250	214	183	154	129
A	258	215	184	158	134	111
B und C	215	177	151	130	111	90
e) für Beamte mit vier kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	316	268	232	201	172	147
A	274	231	200	174	150	127
B und C	228	190	164	143	124	103
f) für Beamte mit fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	334	286	250	219	190	165
A	290	247	216	190	166	143
B und C	241	203	177	156	137	116

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich der Wohnungsgeldzuschuß für jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind in Ortsklasse S um 24, in Ortsklasse A um 22 und in Ortsklasse B um 18 DM.

— MBl. NW. 1957. S. 1621.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.